

## **Gebührenordnung** **für das Friedhofs- und Bestattungswesen** **der Stadt Fulda**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe der Stadt Fulda, sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen), werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
  1. den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
  2. sich gegenüber der Stadt Fulda zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
  3. zur Bestattung nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet ist oder sorgepflichtige Person ist,
  4. eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen Friedhofs und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

## Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Fulda, 15.12.2021

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Heiko Wingefeld  
Oberbürgermeister

### Gebührenverzeichnis

#### Übersicht:

1. Bestattungsgebühren
2. Inanspruchnahme von städtischen Einrichtungen bzw. Leistungen
3. Umbettungen
4. Gebühren für die Nutzung von Grabstätten
5. Benutzung der Friedhofseinrichtungen
6. Grabumrandung einschließlich Materiallieferung
7. Bereitstellung Dauerfundament
8. Abräumen eines Grabdenkmales
9. Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
1.0	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<u>1.1</u>	<u>Erdbestattungen</u>	
1.1.1	Bestattung/Wiederbestattung einer Leiche oder deren Gebeine	850,00
1.1.2	Bestattung/Wiederbestattung eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres oder dessen Gebeine	550,00
1.1.3	Tiefbestattungszuschlag	150,00
1.1.4	Bestattung von personenstandsrechtlich nicht anmeldepflichtigen Fehlgeburten in einem besonderen Grabfeld (namenlos) einschl. Überlassung und Pflege des Grabes	350,00
	Mit der Gebühr unter der Lfd. Nr. 1.1.1 bis 1.1.4 sind abgegolten: -Ausheben und Schließen der Grabstätte -Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte -Grabnucharbeiten  Für Sonderleistungen (z.B. durch Übergröße des Sarges) werden zusätzliche Gebühren in Höhe der tatsächlichen Mehraufwendungen	

	berechnet.  Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
1.1.5	Zusatzgebühr für Bestattung eines Sarges an Samstagen	600,00
1.2	<u>Urnenbestattungen</u>	
1.2.1	Beisetzung/Wiederbeisetzung einer Urne	500,00
	Mit der Gebühr unter der Lfd. Nr. 1.2.1 sind abgegolten: -Ausheben und Schließen der Grabstätte -Aufbewahrung der Urne -Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
1.3	Zusatzgebühr für Bestattung einer Urne an Samstagen	300,00
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Euro</b>
<b>2.0</b>	<b>Inanspruchnahme von städt. Einrichtungen bzw. Leistungen</b>	
2.1	Benutzung der Trauerhalle auf dem Zentralfriedhof, dem Friedhof Frauenberg und dem Hauptfriedhof West für die ersten 30 Minuten	200,00
2.2	Verlängerung der Trauerhallenbenutzung je angefangene 15 Minuten	100,00
2.3	Benutzung der Trauerhalle auf allen anderen (nicht unter Nr. 2.1 genannten) Friedhöfen für die ersten 60 Minuten	200,00
2.4	offene Trauerhalle (Gläserzell, Kämmerzell)	100,00
2.5	Zusatzgebühr für Nutzung der Trauerhalle an Samstagen	100,00
2.6	Sargaufbewahrung in der Leichenhalle für den angefangenen 1.Tag	70,00
2.7	Sargaufbewahrung in der Leichenhalle für jeden weiteren angefangenen Tag. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Leichenhalle auch als Trauerhalle entfällt die Sargaufbewahrungsgebühr für den Tag der Inanspruchnahme als Trauerhalle (nicht möglich am Zentralfriedhof, Friedhof Frauenberg und Hauptfriedhof West)	35,00
2.8	Benutzung Abschiedsraum	120,00
2.9	a) Zuschlag für die Benutzung der Tiefkühlzelle für den angefangenen 1. Tag b) für jeden weiteren angefangenen Tag	* 140,00 * 120,00
2.10	Benutzung des Sezierraumes pro Tag	200,00
2.11	Benutzung des Notsarges	55,00
2.12	Lieferung und Aufstellung eines vorläufigen Grabkreuzes	* 40,00
2.13	Inanspruchnahme von städtischen Bediensteten zur Überführung zum Grab und Beisetzung a) eines Erwachsenen – 4 Träger b) für jeden weiteren Träger c) eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres d) einer Urne	* 220,00 * 55,00 * 110,00 * 55,00

<b>3.0</b>	<b>Umbettungen</b>	
3.1	Ausgrabung einer Leiche oder deren Gebeine (ohne Sarglieferung)	1.500,00
3.2	Ausgrabung eines Kindes, das bei der Bestattung das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder dessen Gebeine (ohne Sarglieferung)	750,00
3.3	Ausgrabung einer Urne	660,00
3.4	Bei einer Ausgrabung aus einer Tiefgrablage wird zu den unter Abs. 3.1 und 3.2 angeführten Gebühren ein Zuschlag erhoben	150,00
3.5	Versand einer Urne (Aschengefäß ohne Überurne)	
	a) im Inland	70,00
	b) in das Ausland zzgl. der jeweilig erhöht anfallenden Kosten	80,00
<b>4.0</b>	<b>Gebühren für die Nutzung von Grabstätten</b>	
4.1	<u>Nutzungsrechte an Erdgrabstätten</u>	
4.1.1	Erwerb von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten	
	a) 40-jährige Nutzung an einer Wahlgrabstätte	1.800,00
	b) 40-jährige Nutzung an einer Tiefwahlgrabstätte	2.200,00
	c) 40-jährige Nutzung an einer Rasenwahlgrabstätte mit Steinpflicht einschließlich Pflege	2.400,00
	d) 40-jährige Nutzung an einer Rasentiefwahlgrabstätte mit Steinpflicht einschließlich Pflege	2.800,00
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Euro</b>
	Für die nachträgliche Änderung eines Wahlgrabes in ein Tiefwahlgrab wird rückwirkend mit Nutzungsbeginn die z.Z. gültige Differenzgebühr zwischen Buchstabe 4.1 a) und b) erhoben.	
4.1.2	Verlängerung von Nutzungsrechten an	
	1. einer Wahlgrabstätte pro Jahr	45,00
	2. einer Tiefwahlgrabstätte pro Jahr	55,00
	3. einer Rasenwahlgrabstätte mit Steinpflicht pro Jahr	60,00
	4. einer Rasentiefwahlgrabstätte mit Steinpflicht pro Jahr	70,00
4.1.3	Überlassung einer Erdreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit	
	a) für Verstorbenen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres	1.100,00
	b) für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	350,00
	c) Rasenreihengrab mit Steinpflicht einschließlich Pflege	1.800,00
	d) Rasenreihengrab für anonyme Erdbestattungen auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Pflege	1.800,00
4.2	<u>Nutzungsrechte an Urnengrabstätten</u>	
4.2.1	Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten	
	a) 40-jährige Nutzung an einer Urnenwahlgrabstätte (für 4 Urnen)	1.200,00
	b) 40-jährige Nutzung an einer Urnenrasenwahlgrabstätte (für 4 Urnen) mit Steinpflicht einschließlich Pflege	1.600,00
	c) 40-jährige Nutzung an einer Urnenbaumwahlgrabstätte (für 4 Urnen) einschließlich Pflege	1.600,00
4.2.3	Verlängerung von Nutzungsrechten an	

	1. einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr 2. einer Urnenrasenwahlgrabstätte mit Steinpflicht pro Jahr 3. einer Urnenbaumwahlgrabstätte pro Jahr	30,00 40,00 40,00
4.2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes auf die Dauer der Ruhezeit  a) für ein Urnenreihengrab b) für ein Urnenrasenreihengrab mit Steinpflicht einschließlich Pflege c) für ein anonymes Urnenrasenreihengrab einschließlich Pflege d) für ein Urnenbaumreihengrab einschließlich Pflege	550,00 950,00 950,00 950,00
4.3	<u>Nutzungsrechte an »Besonderen Urnengrabstätten«</u>	
4.3.1	a) 40-jährige Nutzung an einer Urnen-Erdröhre für 2 Urnen einschließlich Pflege	1.600,00
<b>5.0</b>	<b>Benutzung der Friedhofseinrichtungen für Wahlgrabstätten, Tiefwahlgrabstätten, Erdreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Kindergrabstätten</b>	
5.1	Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, z.B. Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, wird je Grabeinheit für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist eine Gebühr erhoben. Sie ist im Voraus zu entrichten und wird fällig bei Reihengräbern mit Anmeldung des Bestattungsfalles sowie bei Wahlgräbern mit dem Zeitpunkt des Graberwerbes bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes.  Die Gebühr pro Jahr und Grabeinheit beträgt für: a) Wahlgräber und Reihengräber (Erdbestattungen) b) Urnen- und Kindergräber	15,00 10,00
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Euro</b>
<b>6.0</b>	<b>Grabumrandung einschließlich Materiallieferung</b>	
6.1	<u>Erstellen der Grabumrandung einschl. Materiallieferung</u> a) für ein Wahlgrab oder Reihengrab (Erdbestattung) b) für ein Urnenwahlgrab c) für ein Urnenreihengrab d) für ein Kinderreihengrab	250,00 180,00 160,00 160,00
6.2	<u>Herrichten bereits vorhandener Grabumrandungsplatten</u> a) für ein einstelliges Wahlgrab/Reihengrab (Erdbestattung) b) für ein mehrstelliges Wahlgrab (Erdbestattung) c) für ein Urnen- oder Kindergrab	* 50,00 * 65,00 * 35,00
<b>7.0</b>	<b>Bereitstellung Dauerfundament</b>	
7.1	Für die Bereitstellung eines Dauerfundaments wird bei Neuerwerb pro Grabstätte eine Gebühr erhoben in Höhe von (nur in entsprechenden Abteilen)	120,00
<b>8.0</b>	<b>Abräumen eines Grabdenkmales</b>	
8.1	Für das Abräumen eines Grabdenkmales einschl. Fundament, Gehölze und Grabumrandung sowie herrichten und ansäen der Grab-	

	stätte wird folgende Gebühr erhoben:	
	a) für ein Reihengrab	* 300,00
	b) für ein Urnenreihen-, Urnenwahl- und Kindergrab	* 200,00
	c) für ein Wahlgrab (Einzelstelle)	* 300,00
	d) für ein mehrstelliges Wahlgrab	* 350,00
<b>9.0</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
9.1	Prüfung und Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	60,00
9.2	Ausstellung Ersatzbescheinigung bei Verlust der Graburkunde	25,00
9.3	Umschreibung von Grabrechten auf den Rechtsnachfolger	30,00
9.4	Tausch einer nicht belegten Grabstätte	60,00
9.5	Bearbeitung eines Grabrückgabeantrages »Wahlgrab«	40,00
9.6	Änderung nach Aufnahme der Sterbefallanzeige	30,00
9.7	Ausstellung eines Berechtigungsausweises für Gewerbetreibende für 1 Jahr	100,00
9.8	Messingschild graviert für Himmelsgarten je Stück	50,00
9.9	Messingschild graviert für Urnen-Erdröhre je Stück	70,00

**Erläuterung zu \*:**

**Bei diesen Beträgen handelt es sich - mit der Anwendung der neuen Besteuerung der öffentlichen Hand i. S. d. § 2b UStG - um Nettobeträge zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.**